

Genfer Flüchtlingskonvention

C.8
Thema:
Migration

Der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und dem Protokoll von 1967 sind 118 Staaten beigetreten. Die Details der Asylgewährung werden in den einzelnen Asylgesetzen der Mitgliedsländer geregelt.

Definition der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951

Flüchtling ist, wer aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder will.

Rechtsstellung: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den Flüchtling in den Punkten Erwerb von Eigentum, Vereinigungsrecht, Zugang zu Gerichten, Arbeit, Wohlfahrt, Erziehung und soziale Sicherheit zumindest allen anderen Ausländern, wenn nicht sogar den eigenen Staatsangehörigen gleichzustellen.

Verbot der Ausweisung: Kein Flüchtling darf über die Grenzen von Gebieten zurückgewiesen werden, in denen sein Leben oder seine Freiheit bedroht sein würde.

Betreuung durch den UNHCR

Der UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) betreut die nach der Genfer Konvention anerkannten Flüchtlinge.

Nach § 6 der Satzung des UNHCR ist ein Flüchtling und wird deshalb als solcher betreut:

Jede Person, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder wegen ihrer politischen Auffassung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und die nicht imstande oder, wegen solcher Furcht oder aus anderen Gründen als persönliches Belieben, nicht gewillt ist, den Schutz dieses Landes in Anspruch zu nehmen, sowie jede Person, die nicht im Besitz einer Staatsangehörigkeit ist und sich außerhalb des Landes ihres früheren gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und die nicht imstande oder infolge dieser Furcht oder aus anderen Gründen als persönliches Belieben, nicht gewillt ist, dorthin zurückzukehren.

Bundestag / Drucksache 10/1119, 14. 3. 1984, nach: Die evangelische Kirche in Berlin (Hg.): Asyl in unserem Land.



Fragen:

- Aus welchen Gründen fliehen Menschen?
- Welche Fluchtgründe sind durch die Genfer Konvention nicht abgedeckt?
- Welche Rechte hat ein Flüchtling nach der Flüchtlingskonvention?
- Was bedeutet „aus anderen Gründen als persönliches Belieben“ (§ 6 der UNHCR-Satzung)? Was bedeutet das für die Flüchtlinge?
- Finde eine eigene Definition für das Wort Flüchtling